Statut

der

ASKÖ Landesorganisation Kärnten

(ZVR: 396560430)

Beschlossen vom ordentlichen ASKÖ Kärnten Landestag am 07.10.2023

Statut der ASKÖ Landesorganisation Kärnten

Präambel

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Landesorganisation Kärnten

(1) Die Landesorganisation führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich", Landesverband Kärnten - kurz ASKÖ Kärnten - genannt.
(2) Sie ist der Dachverband aller ASKÖ Vereine in Kärnten und der angeschlossenen Landesverbände des ARBÖ, des ASKÖ Flugsportverbandes, der Naturfreunde, des Verbandes österreichischer Arbeiter-Fischerei-Vereine (VÖAFV) und des Vereines Aktiv mit Sport-Kärnten.
(3) Die ASKÖ Kärnten hat ihren Sitz in Klagenfurt und erstreckt ihre Tätigkeit auf das gesamte Landesgebiet.
(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
(5) Die ASKÖ Kärnten verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke in Interpretation der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.
(6) Die ASKÖ Landesorganisation Kärnten ist laut § 9(1) des ASKÖ Bundesstatutes ein Zweigverein der ASKÖ Bundesorganisation.

§ 2 Zweck der Landesorganisation

Die ASKÖ Kärnten ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

a) die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der in Österreich lebenden
b) Menschen durch die Förderung der individuellen und organisierten Betätigung in allen Bereichen des Sports, der Körperkultur und der Freizeitgestaltung zu fördern;
c) Förderung der Gesundheit und Fitness durch spezielle Angebote zu sportlicher Betätigung in allen Altersstufen;
d) die Tätigkeit der angeschlossenen Verbände, Vereine und der sonstigen nahestehenden Einrichtungen und Gruppen zu fördern und zu unterstützen;
e) die Belange des Sports eigenständig zu vertreten.

§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung des Zweckes

a) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Spiel- und Sportanlagen,
b) Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten (bspw. Sporthallen, Vereinsheimen,
c) Trainingszentren);
d) Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren, Wettkämpfen, Meisterschaften mit
e) Schwerpunkt Sport;
f) Einrichtung sportmedizinischer und sportwissenschaftlicher Untersuchungs- und
g) Beratungsstellen;
h) Förderung der Gesundheit und leistungssportlicher Aktivitäten der in den Zweigvereinen und angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen;
i) Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen;
j) Förderung der Gründung von Vereinen sowie von Orts- und Bezirksverbänden der
k) ASKÖ;
l) Herausgabe von Zeitschriften und der Verbreitung des Sports sowie der Aus- und Fortbildung dienenden Druckschriften bzw. Datenträgern und die Informationstätigkeit in den neuen Medien;
m) Anlage von Dokumentationsstellen;
n) Dienst- und Serviceleistungen für ihre Mitglieder bzw. den in den Zweigvereinen und
o) angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen;
p) Durchführung bzw. Beschickung von Leistungskursen für Aktive sowie Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der Fach- und LehrwartInnen bzw. InstruktorInnen, der FunktionärInnen sowie von TrainerInnen in allen Zweigen des Sports;
q) Durchführung breitensportlicher und gesundheitsfördernder Aktivitäten und
r) Ausbildungsmaßnahmen;
s) l) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei all diesen Tätigkeiten;
t) m) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) die von den Mitgliedern der ASKÖ Kärnten zu leistenden Beiträge;
b) Einnahmen aus Veranstaltungen mit Schwerpunkt Sport und sonstigen Veranstaltungen, Lizenzen, Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Workshops, Druckwerken, neuen Medien, fallweisen Sammlungen;
c) Öffentliche und private Mittel, Subventionen, Spenden und Sponsorenbeiträge;
d) Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstige Überlassung oder Betrieb von Büroräumen und Sportanlagen oder Teilen davon;
e) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung und der Unterkünfte;
f) Sponsoreinnahmen, Werbeeinnahmen, Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen
g) Immaterialgüterrechten;

h) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
i) Einnahmen aus Dienst- und Serviceleistungen;
j) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

§ 5 Mitglieder der Landesorganisation

(1) Mitglieder der ASKÖ Kärnten können Körperschaften, Verbände und Vereine sowie sonstige Gliederungen (Sektionen, Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) von Vereinen sein, sofern ihre Rechtsträger keinen Einwand erheben und solche Gruppen die nötigen Organisationsgrundlagen aufweisen und sie sich mit Sport, körperlicher Erziehung, Wandern und Freizeitgestaltung beschäftigen und diese Bestrebungen fördern und unterstützen wollen.
(2) Die Aufnahme von Sportvereinen sowie deren Gliederungen im Sinne des Abs.1 als Mitglieder steht dem Präsidium der ASKÖ Kärnten zu. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner nach außen mitzuteilenden Begründung. Vor einer geplanten Vereinsaufnahme ist die Bundesorganisation vom Landesverband entsprechend zu konsultieren, der Verein kann aufgenommen werden, sofern nach entsprechender Konsultation binnen 4 Wochen kein Einwand der Bundesorganisation vorliegt.
(3) Physischen Personen, die sich um die ASKÖ Kärnten besonders verdient gemacht haben, kann der Landestag oder Landesvorstand durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, insbesondere auch in Verbindung mit Ehrenfunktionen, auszeichnen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt oder Ausschluss. Die Mitglieder können jederzeit die Beendigung ihrer Mitgliedschaft schriftlich bekannt geben. Die Erklärung ist an das Präsidium der Landesorganisation zu richten. Ein Austritt oder Ausschluss beim Landesverband führt gleichfalls zu einem Austritt oder Ausschluss bei der Bundesorganisation.
(2) Bei angeschlossenen Vereinen und Zweigvereinen ist in diesem Falle für die Bereinigung und Trennung der statutarischen Verbindungen Vorsorge zu treffen.
(3) Mitglieder, die dem Zweck und dem Ansehen der Bundesorganisation oder eines Landesverbandes zuwiderhandeln oder deren Statuten verletzen oder ihren Beschlüssen (organisatorischen Maßnahmen) beharrlich nicht nachkommen, können durch Beschluss des für die Aufnahme zuständigen Organs oder des Präsidiums (dieses jedoch nur dann, wen das für die Aufnahme zuständige Organ trotz Aufforderung des Präsidiums nicht binnen 14 Tagen dieses Mitglied ausschließt) mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Trainer, Mitarbeiter oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds) derartiges vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Vereinsmitglied trotz Aufforderung diese Person aus dem Verein nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet. Das Präsidium kann aber mit einfacher

Stimmenmehrheit ohne vorherige Ermahnung sowie auch ohne vorherige Aufforderung des für die Aufnahme zuständigen Organs ein Mitglied jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seinen Mitgliedern mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.

(4) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.

(5) Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung die Entscheidung durch das Schiedsgericht der Landesorganisation beantragen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Diese Entscheidung ist verbandsintern endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der ASKÖ Kärnten teilzunehmen und die Einrichtungen der ASKÖ Kärnten zu beanspruchen und das Stimmrecht am Landestag auszuüben. Das aktive und das passive Wahlrecht stehen den Mitgliedern ab dem 16.Lebensjahr zu. Für die Mitgliedschaft im Präsidium ist Volljährigkeit erforderlich.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der ASKÖ Kärnten nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der eventuellen Einschreibgebühr sowie der Mitgliedsbeiträge und Sportförderungsbeiträge in der vom Landestag beschlossenen Höhe verpflichtet. Sie sind mit Beginn jeden Jahres fällig und können auch für einen längeren Zeitraum im Voraus erlegt werden.

§ 8 Organe der Landesorganisation

(1) Die Landesorganisation besteht in territorialer Hinsicht aus den im Land bestehenden Vereinen und Verbänden laut § 1/Abs. 2 des Statutes.

(2) (Organe der Landesorganisation sind:

a) der Landestag; (§ 9 und 10)
b) der Landesvorstand; (§ 11 und 12)
c) das Präsidium; (§ 13 und 14)
d) die Landeskontrolle; (§ 15)
e) die Landesreferate; (§ 17)
f) das Schiedsgericht. (§ 18)

§ 9 Der Landestag

(1) Der Landestag ist das oberste Organ der ASKÖ Kärnten und die Mitgliederversammlung im Sinne des § 5, Abs.2 des Vereinsgesetzes 2002.
(2) Der Landestag ist mindestens vier Wochen vorher vom Präsidium einzuberufen und wird gebildet aus:
    a) den Delegierten der Vereine und den angeschlossenen Verbänden;
    b) den Mitgliedern des Präsidiums;
    c) je einem Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Arbeiterkammer;
    d) den Mitgliedern des Landesreferententages;
    e) den Mitgliedern der Landeskontrolle.
(3) Die Anzahl der Delegierten der Vereine und der angeschlossenen Verbände wird folgendermaßen festgelegt;
    a) Vereinen bis 100 Mitgliedern steht ein Delegierter zu;
    b) Vereinen von 101 bis 300 Mitgliedern stehen zwei Delegierte zu;
    c) Vereinen ab 301 Mitgliedern stehen drei Delegierte zu;
    d) Den Landesverbänden stehen je zwei Delegierte zu.
(4) Der ordentliche Landestag findet alle 4 Jahre statt. Ein außerordentlicher Landestag ist einzuberufen über:
    a) Beschluss des Präsidiums;
    b) Beschluss des Landesvorstandes;
    c) über schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
    d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer gem. §21 Abs. 5 VerG 2002.
(5) Der Landestag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die stimmberechtigten Delegierten ordnungsgemäß eingeladen wurden. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Delegierte, die am 1.Jänner des Jahres, in dem der Landestag stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes ist Volljährigkeit erforderlich. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung dieses Statutes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(6) Den Vorsitz beim Landestag führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben des Landestages

(1) Dem Landestag steht als oberstes Organ der ASKÖ Kärnten das Recht zu, in allen Verbandsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Insbesondere obliegt ihm:
    a) die Geschäftsordnung des Landestages und die Wahl der erforderlichen Kommissionen zu beschließen;
    b) die Kenntnisnahme der Berichte des Präsidiums über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Landeskontrolle;

c) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge der Mitglieder und angeschlossenen Vereine (Verbände) an die Landesorganisation;
d) die Wahl und Enthebung der Mitglieder der Organe der Landesorganisation;
e) Beschlussfassung über Anträge des Landesvorstandes und des Präsidiums;
f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Delegierten (Abs.2);
g) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts und die freiwillige Auflösung der Landesorganisation sowie über das in diesem Fall zu erstellende Liquidationsbudget und die Bestellung eines Abwicklers;
h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft.

(2) Anträge von Mitgliedern oder Delegierten, die mindestens zwei Wochen vor dem Landestag ordnungsgemäß beim Landessekretariat eingebracht werden, müssen behandelt werden. Anträge von Delegierten sind darüber hinaus von mindestens 10 Delegierten zu unterstützen. Über die Behandlung verspätet eingebrachter Anträge entscheidet der Landestag.
(3) Der Landestag kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten anderen Organen der Landesorganisation übertragen.

§ 11 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand wird gebildet aus:
a) den Mitgliedern des Präsidiums;
b) den Delegierten der angeschlossenen Verbände;
c) je einem Vertreter des ÖGB und der Arbeiterkammer
d) 2 Vertreter der Landesreferenten;
e) je zwei Vertretern der Bezirksorganisationen.
(2) Die Mitglieder der Landeskontrolle und der/die Landesgeschäftsführer nehmen an der Landesvorstandssitzung mit beratender Stimme teil.
(3) Die ordentliche Landesvorstandssitzung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Die Einberufung einer außerordentlichen Landesvorstandssitzung kann von mindestens drei Bezirksverbänden oder von der Landeskontrolle verlangt werden.
(4) Die Landesvorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig, sofern die Delegierten ordnungsgemäß eingeladen wurden. Stimmrecht haben nur Delegierte, die am 1.Jänner des Jahres, in dem die Landesvorstandssitzung stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Delegierte hat eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
(5) Den Vorsitz in der Landesvorstandssitzung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Landesvorstandssitzung

(1) Der Landesvorstandssitzung obliegt:
   a) Angelegenheiten, die ihr der Landestag übertragen hat;
   b) Kenntnisnahme der Berichte des Präsidiums über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Landeskontrolle;
   c) Anträge an den Landestag;
   d) Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit einer Beschlussfassung dem Landestag nicht zugeführt werden können;
   e) Einrichtung von Landesreferaten;
   f) Anträge des Präsidiums;
   g) Anträge von Mitgliedern und Delegierten; diese sind mindestens zwei Wochen vor der Landesvorstandssitzung der Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Anträge von Delegierten sind darüber hinaus von mindestens 5 Delegierten zu unterfertigen. Über die Behandlung verspätet eingebrachter Anträge entscheidet die Landesvorstandssitzung.

(2) Die Landesvorstandssitzung kann bestimmte Angelegenheiten anderen Organen oder Arbeitsausschüssen übertragen, deren Empfehlung der Beschlussfassung der Landesvorstandssitzung oder des Präsidiums bedürfen.

§ 13 Präsidium

(1) Das Präsidium wird gebildet aus den vom Landestag zu wählenden Mitgliedern:
   a) dem Präsidenten und den Vizepräsidenten;
   b) dem Finanzreferenten und dessen Stellvertreter;
   c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter;
   d) den Obmännern der ASKÖ Bezirksverbände;
   e) dem Vorsitzenden der Landesreferenten und dessen Stellvertreter
   f) sowie weiteren Mitgliedern

(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil:
   a) der Landesgeschäftsführer; der Sportsekretär;
   b) der Vorsitzende der Landeskontrolle;
   c) weitere Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle über Beschluss des Präsidiums;
   d) Das Präsidium kann im Bedarfsfall seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

(3) Das Präsidium tagt bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, unter welchen sich der Präsident oder ein Vizepräsident zu befinden hat, beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(4) Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(5) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl des neuen Präsidiums.

(6) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch den Landestag oder durch Rücktritt, der dem

Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums ist dem Landestag gegenüber schriftlich zu erklären.

(7) Dem Präsidium steht das Recht zu, bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, dem beratende Stimme zukommt. Ist mehr als die Hälfte der vom letzten Landestag gewählten Mitglieder ausgeschieden, ist zum Zwecke der Neuwahl ein Landestag einzuberufen.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums, Vertretung

(1) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt es ihm:
   a) die Statuten der Bezirksorganisationen, der Orts- und Zweigvereine zu genehmigen;
   b) die Mitglieder gem. § 1, Abs.2 aufzunehmen;
   c) für einen geregelten Geschäftsbetrieb zu sorgen;
   d) zwischen den Organen der Landesorganisation und den Vereinen zu koordinieren;
   e) Kurse und sonstige dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
   f) Das Verbandsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Landesverbandes Bedacht zu nehmen;
   g) Das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten;
   h) Innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen;
   i) Einen (außer)ordentlichen Landestag einzuberufen und diesen über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu informieren; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat das Präsidium eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
   j) von den Mitgliedern der Landeskontrolle aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
   k) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies anlässlich eines Landestages ist die Landeskontrolle einzubinden;
   l) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
   m) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
   n) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;

(2) Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben; für laufende und häufig vorkommende Angelegenheiten können vom Präsidium hinsichtlich Vertretung und Unterzeichnung von Schriftstücken andere Regelungen getroffen werden. Der Präsident oder einer seiner Vertreter vertritt die Landesorganisation nach außen.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Präsidiums, des Landesvorstandes und des Landestages den Vorsitz. Er ist auch berechtigt, an Sitzungen der weiteren

Verbandsorgane und Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen oder ein Präsidiumsmitglied zu entsenden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(5) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Verbandes verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verband zusammenhängende finanziellen Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsidium sowie der Landeskontrolle gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(6) Im Falle der Verhinderung treten an Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter; bei Verhinderung des Landesgeschäftsführers ist eine in der Geschäftsordnung festzulegende Regelung zu treffen.

§ 15 Landeskontrolle

(1) Die Landeskontrolle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landestag gewählt werden, unabhängig und unbefangen sein müssen und keinem anderen Organ

a. (ausgenommen Landestag) angehören dürfen. Sie müssen nicht Verbandsmitglieder sein. Die Landeskontrolle gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(2) Die Landeskontrolle hat

a) die Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der
b) Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel laufend, mindestens aber einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen;
c) in ihrem Prüfbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen;
d) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbands übersteigen;
e) vom Präsidium die Einberufung eines außerordentlichen Landestages zu verlangen, wenn sie feststellt, dass vom Präsidium beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen wurde, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt das Präsidium diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, kann die Landeskontrolle selbst einen Landestag einberufen;
f) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insichgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen;
g) im Falle der Auflösung des Verbands die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen;
h) die Finanzgebarung der Bezirksverbände fallweise und unter sinngemäßer Anwendung obiger Bestimmungen zu prüfen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums haben der Landeskontrolle die erforderlichen

Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Mitglieder der Landeskontrolle wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen und berechtigt ist, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung ist das Teilnahmerecht auf ein anderes Mitglied der Landeskontrolle zu übertragen.

(5) Die Landeskontrolle ist grundsätzlich nur dem Landestag verantwortlich; sie hat das Präsidium, den Landesvorstand und den Landestag über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel laufend zu informieren. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Präsidiums hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und diesem darüber zu berichten.

(6) Die Landeskontrolle hat vor der Vorlage des Prüfungsberichts das Präsidium zu einer Stellungnahme einzuladen, die gemeinsam mit dem Prüfungsbericht den zuständigen Organen vorzulegen ist.

(7) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Landeskontrolle die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kooptierung eines vom Landestag gewählten Mitglieds der Kontrolle nur im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Kontrolle erfolgen darf.

(8) Im Falle der Bestellung eines Abschlussprüfers gem. § 22 Abs.2 VerG übernimmt dieser die Aufgaben der Landeskontrolle. Das Präsidium kann jedoch eine Gebarungsprüfung durch die Landeskontrolle neben einem/r AbschlussprüferIn beschließen. Die Auswahl des/der Abschlussprüfers/in obliegt dem Landestag; ist eine Bestellung noch vor dem nächsten Landestag notwendig, hat das Präsidium die Auswahl vorzunehmen. Die Bestellung erfolgt in beiden Fällen durch das Präsidium.

(9) Die Landeskontrolle ist auf Ersuchen des Präsidiums berechtigt, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes als Mitglied angeschlossenen Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand/das Präsidium des betroffenen Mitgliedsvereines hat der Landeskontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(10) Die Landeskontrolle berichtet dem Präsidium der ASKÖ Landesorganisation über das Ergebnis dieser Prüfung.

§ 16 Landesreferententag

(1) Der Landesreferententag besteht aus:
   a. den Vorsitzenden der Landesreferate oder deren Stellvertreter;
   b. den Vorsitzenden der Referate für besondere Fachgebiete.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden über Vorschlag der Landesreferenten vom Landestag gewählt.

(3) Der Landesreferententag kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Die Beschlüsse des Landesreferententages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, unter welchen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu befinden hat.

(4) Der Landesreferententag ist ein beratendes und in der Vollziehung mitwirkendes Organ. Bei der Vollziehung im Rahmen der Ermächtigungen bzw. Aufträge bedürfen die Beschlüsse des Landesreferententages keiner weiteren Zustimmung.

§ 17 Landesreferate und Referate für besondere Fachgebiete

(1) Landesreferate werden über Beschluss der Fachausschüsse eingerichtet und daraus der Vorsitzende der Landesreferate für jeden Sportzweig, sofern dafür ein organisatorisches Bedürfnis besteht, gebildet. Der Vorsitzende wird von den Vereinsvertretern vorgeschlagen und vom Präsidium bis zur Wahl durch den Landestag bestätigt. Mit dieser Bestätigung ist das Stimmrecht am Landestag verbunden.
(2) Eine Geschäftsordnung können sich die Landesreferenten geben, welche aber die Genehmigung durch das Präsidium bedürfen. Die Beschlüsse der Landesreferate werden wirksam, wenn sie vom Präsidium bestätigt werden.
(3) Das Präsidium kann Vorsitzende der Landesreferate ihrer Funktion entheben, wenn sie gegen wesentliche Landes- und Vereinsinteressen verstoßen. Bis zu einer Neuwahl führt ein vom Landesreferat vorgeschlagener und vom Präsidium bestätigter Funktionär die Geschäfte des Landesreferates.
(4) Zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete können vom Landestag bzw. vom Landesvorstand weitere Referate eingerichtet werden. Die dem Referat angehörenden Mitglieder wählen einen Vorsitzenden, der dem Landesreferententag angehört. Die Beschlüsse dieser Referate bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 18 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(1) Die Mitglieder der Landesorganisation sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Bereich der Landesorganisation vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen.
(2) Es setzt sich aus drei unbefangenen Personen zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitbeteiligte ein Mitglied als Beisitzer namhaft macht, die eine weitere Person aus dem Kreise der Rechnungsprüfer zum Vorsitzenden wählen. Kommen die entsendeten Beisitzer zu keiner einvernehmlichen Wahl des Vorsitzenden, entscheidet das Los.
(3) Das Schiedsgericht ist binnen vier Wochen einzusetzen und entscheidet nach freier Beweiswürdigung und unter Zugrundelegung der Statuten und Beschlüsse der Organe mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit aller Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Den Streitbeteiligten ist beiderseits Gehör zu gewähren.
(4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann binnen einem Monat Berufung an den nächsten Landestag erfolgen, der vereinsintern endgültig entscheidet.

§ 19 Landesgeschäftsstelle

(1) Die Geschäfte des Landesverbandes, seiner Organe und Ausschüsse sind unter der Leitung des Präsidenten von der Landesgeschäftsstelle zu besorgen.

(2) Leiter der Landesgeschäftsstelle ist der Landesgeschäftsführer, in seiner Verhinderung ist eine in der Geschäftsordnung festzulegende Regelung zu treffen.

§ 20 Datenschutz

Aufgrund der Mitgliedschaft zum Landesverband nehmen die Mitglieder für sich und deren allfälligen Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verband zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des Mitglieds zu diesem oder aus der Mitgliedschaft der Mitglieder zu seinem Mitglied nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verband obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln. Davon sind auch Fotografien bzw sonstige Ton- und Bildaufnahmen des Mitgliedes bzw seiner Mitglieder umfasst.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verband stimmen die Mitglieder für sich und ihre allfälligen Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verband obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verband zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Verbandes zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sport(Spiel)ausübungsberechtigungen/-lizenzen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verband, wobei sie sich verpflichten, dem Verband alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen bzw erforderlichenfalls auf Ersuchen des Vereins eine entsprechende Einwilligungserklärung abzugeben.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

Die Mitglieder verpflichten sich, diese Informationen Ihren allfälligen Mitgliedern weiterzuleiten bzw. erforderlichenfalls deren diesbezügliche Einwilligungen einzufordern.

§ 21 Anti-Doping

Die ASKÖ bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Die ASKÖ und ihre Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 22 Good Governance Codex

Spielmanipulationen und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Vertreter bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Vertreter treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Vertreter richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen (Mitglieder; Präsidiumsmitglieder; Mitglieder der Vollmitglieder, insbesondere im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Teilnahme, auch als Sportler, Funktionär, Trainer, Betreuer, Arzt, etc., an einer sportlichen Veranstaltung) als Verhaltensmaxime ein.

Der Verband und seine Vertreter bekennen sich zur Inklusion, sohin zur rechtlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Chancengleichheit mit nicht behinderten Mitgliedern der Gesellschaft und setzen sich gegen jede Art von Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen in ihren Sportarten ein.

Der Verband und seine Vertreter verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und arbeitet aktiv an deren Prävention. Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterfertigung und aktiven Realisierung des Ehrenkodex „Respekt und Sicherheit – Prävention sexualisierte Übergriffe im Sport bzw. der Verhaltensrichtlinien der Sport Austria-Österreichische Bundes Sport-Organisation (Good Governance Codex).

§ 23 Sicherung von Bildrechten

Die Verbandsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien oder sonstige Bild- und Tonaufnahmen, welcher Art auch immer, durch den Verband oder den jeweiligen Fotografen samt Namens- und Funktions-/Platzierungsnennung, sofern damit keine berechtigten Interessen von diesen am eigenen Bild betroffen sind (das ist jedenfalls nicht der Fall, wenn diese oder deren Mitglieder die Geschäftsräumlichkeiten des Verbandes betreten bzw. an dessen Veranstaltungen teilnehmen und dabei gefilmt oder fotografiert werden bzw. die

Namensnennung unter dem Foto, auf der Teilnehmerliste oder in (Medien)Berichten) zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Verbandsmitglied bzw. deren Mitgliedern zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den Verband bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos oder sonstiger Bild- und Tonaufnahmen für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Landesverbandes und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner SponsorInnen oder FörderInnen, welcher Art und in welchen (Bild- und Ton)Formaten auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten oder sonstigen Druckwerken oder Medien (auch in elektronischer Form bzw. in Sozialen Medien), oder Werbeeinschaltungen. Sollten dies nicht gewünscht sein, wird eine entsprechende Kontaktaufnahme des Mitglieds vor der Aufnahme in den Verband erfolgen.

Die Mitglieder verpflichten sich, erforderlichenfalls auf Ersuchen des Verbands eine gesonderte Zustimmungserklärung abzugeben. Weiters verpflichten sich die Mitglieder, diese Zustimmung ihren allfälligen Mitgliedern zu überbinden bzw. erforderlichenfalls selbst oder von diesen deren gesonderte diesbezügliche Zustimmungen einzufordern. Sollten dies nicht gewünscht sein, wird eine entsprechende Kontaktaufnahme des Mitglieds vor der Aufnahme dieses Mitglieds bei ihm an den Landesverband erfolgen.

§ 24 Auflösung der Landesorganisation

(1) Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landestag und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
(2) Ein derartiger Landestag ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der ASKÖ Bundesorganisation anzuzeigen, die einen Vertreter (ohne Stimmrecht) zu diesem Landestag entsenden kann.
(3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert der ASKÖ Bundesorganisation zu übertragen, die es für ähnliche gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenverordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.